

Interessengemeinschaft Wind e.V.
Sonnenhang 19
65326 Aarbergen

23.05.2017

email: info@ig-wind.de

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung III 31.1 / TPEE Südhessen
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt

E-Mail: Stellungnahmen-TPEE@rpda.hessen.de

Stellungnahme zum Regionalplan Südhessen - TPEE - Entwurf 2016 Beteiligung der Öffentlichkeit

IGW-Nr. 3

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit dem vorliegenden Planungsentwurf haben wir uns intensiv auseinander gesetzt.
Insbesondere bezogen auf das potenzielle **Vorranggebiet Nr. 2-390 in Aarbergen**.

In den Planungsunterlagen liegen nach unserer Einschätzung einige Widersprüche vor, die wir aufzuzeigen werden, und **gegen die wir Einspruch einlegen**. Wir glauben viele Hinweise und Anregungen geben zu können um den Plan einer Revision zuzuführen.

Am Ergebnis ihrer sachlichen und objektiven Prüfung unserer Stellungnahme sind wir sehr interessiert. Deshalb bitten wir Sie, in der Beantwortung konkret auf die einzelnen von uns angesprochenen Punkte einzugehen.

Wir stehen auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Interessengemeinschaft Wind e.V.

Bernd Seel
1. Vorsitzender

gezeichnet
Hans Schön
2. Vorsitzender

hier konkret die Nummern:

Nr. 3.1.4.1.

- a) Schützenswerte Sichtbeziehungen
- b) Unzumutbare technische Überformung der Landschaft
- c) Besonders schützenswerte Landschaftsräume
- d) Umfassung von Ortschaften
- f) Besonderer Artenschutz

Nr. 3.1.3.4.8

- Naturparke

Nr. 3.1.3.3.12

- Mindestwindgeschwindigkeiten

Nr. 3.1.4.1. a) Schützenswerte Sichtbeziehungen

Hier: Burg Hohenstein

Es wird ausgeführt:

- a) Schützenswerte Sichtbeziehungen zu exponierten, landschaftsbildprägenden Elementen

Es wurde untersucht, ob durch die geplanten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie besonders schützenswerte Sichtbeziehungen erheblich betroffen sind. Hierzu wurde eine Liste exponierter landschaftsbildprägender Elemente mit wertgebender Funktion für die Region auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans sowie des Regionalplans Südhessen 2000 erstellt.

Einer **genaueren Prüfung** wurden dann diejenigen landschaftsbildprägenden Elemente unterzogen, die sich in **4 km Entfernung** von ermittelten Potenzialflächen zur Nutzung der Windenergie befanden. Innerhalb dieses Abstands wird davon ausgegangen, dass die Windenergieanlagen das Blickfeld des Betrachters dominieren.

Folgende landschaftsbildprägende Elemente wurden einer genaueren Prüfung unterzogen: Schloss Johannisberg und Schloss Vollrads im Rheingau, Kaiser-Wilhelm-Turm, Jagdschloss Platte und Aussichtsturm Kellerkopf in der Landeshauptstadt Wiesbaden, **Burg Hohenstein**, Herz-

Im Flächensteckbrief 392c

definiert das Landesamt für Denkmalpflege für Schutzgüter der Kategorie B einen Prüfradius von 10 km.

TB1-04941 W RTK 392a, 392c, 392d - TÖB - Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen trägt vor, dass die Vorranggebiete 392a, 392c und 392d im Prüfradius des Denkmals **„Burg Hohenstein“ (Kategorie B, regional)** liegen.

In unmittelbarer Nähe der Vorrangfläche liegt die wohl kurz vor 1190 als Schutz- und Grenzburg gegen das Gebiet des Klosters Bleidenstadt errichtete Burg Hohenstein. Seit 1647 verfiel sie und blieb Ruine. Es ist eine Höhenburg auf steilem Fels über dem Aartaal. Aufgrund ihrer Fernwirkung wurde die Burg Hohenstein im LEP und im Regionalplan Südhessen als Anlage beschrieben, bei der aus östlichen und westlichen Richtungen eine **erhebliche Fernwirkung** besteht. Sie wird daher in die Gruppe B eingeordnet. In den folgenden Genehmigungsverfahren ist hier daher ein **Prüfradius von 10 km** anzusetzen.

Forderung daraus:

Es ist die Beziehung des Denkmals „Burg Hohenstein“ zur Fläche 2-390 konkret zu untersuchen.

Begründung:

Die Fläche 2-390 liegt im Prüfradius welcher vom zuständigen Landesamt festgelegt wurde.

Nr. 3.1.4.1.

b) Unzumutbare technische Überformung der Landschaft

c) Besonders schützenswerte Landschaftsräume

Es wird ausgeführt:

b) Unzumutbare technische Überformung der Landschaft

Bei diesem Schritt wurde geprüft, ob die ermittelten Potenzialflächen zur Nutzung der Windenergie aufgrund ihrer Größe oder aufgrund der Dichte, in der verschiedene Potenzialflächen zueinander liegen, zu einer unzumutbaren Überprägung / Überlastung des Landschaftsbilds mit technischen Elementen und damit zu einer Verunstaltung des Landschaftsbilds im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB führen können. Geprüft wurden Potenzialflächen ab einer Größe von 200 ha. Verdichtungsräume wurden aufgrund der tatsächlichen Anordnung der Potenzialflächen im Raum abgegrenzt. Folgende Potenzialflächen über 200 ha und Verdichtungsräume wurden geprüft:

c) Besonders schützenswerte Landschaftsräume

Aus dem Gedanken heraus, gerade in einer von Verdichtung geprägten Region wie Südhessen noch einige wenige Landschaftsräume zu erhalten, in denen ein von technischer Überprägung freier Naturgenuss möglich ist, wurden entsprechende Landschaftsräume, die derzeit noch über diese Qualitäten verfügen, ermittelt. Diese Räume wurden aufgrund ihrer sehr

Forderung daraus:

Die Gemeinden Aarbergen / Heidenrod / Hohenstein im Rheingau-Taunus-Kreis, die Gemeinde Hünfelden-Kirberg (Kreis Limburg-Weilburg) sowie die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen (Rhein-Lahn-Kreis) liegen nebeneinander und bilden eine gemeinsame Gebietskulisse aus. Hier muss eine Zusammenfassung und übergreifende Bewertung erfolgen. Der Untertaunus und das Aartal sind in die Betrachtung besonderer Räume aufzunehmen. Die Flächenkulisse ist zu bereinigen und deutlich zurückzunehmen.

Begründung:

Das Aartal ist vom Landesamt für Denkmalpflege als „Historisch gewachsene Kulturlandschaft von besonderem Charakter“ eingestuft und muss entsprechend behandelt werden.

Bei der gebotenen Bewertung der gesamten Gebietskulisse, wie vor dargestellt, liegt ein erheblicher Verdichtungsraum vor der einer besonderen Bewertung bedingt. Die Summe der Planflächen im 10-KM-Radius um die Gemeinde Aarbergen (ohne Anlagen in Planung und Bestand) beträgt 936 ha. Dies ist nahezu das 5-fache oder 486 % des 200-ha-Wertes. Die Summe der Anzahl der Anlagen könnte am Ende 322 Stück ausmachen. Abgeleitet aus dem Beschluss des RTK, Drucksache X/201 vom 21.10.2016 müsste dieser 10-KM-Radius 17 % der Fläche oder 19 % der mögliche WKA aufnehmen.

Flächen-Nr.	Plan-Flächen ha	Anlagen			
		möglich 3 WKA/10 ha	geplant	Bestand	
TPEE-390	35,10	10,53			
TPEE-929	12,10	3,63			
TPEE-926	26,00	7,80			
TPEE-388	18,90	5,67			
TPEE-388c	139,20	41,76			
TPEE-389	69,10	20,73			
TPEE-920	16,00	4,80			
TPEE-392a	149,70	44,91			
TPEE-393	387,60	116,28			
Grebenrod				2	
Laufenselden				10	
Springen				3	
Kemel				5	
Zorn				2	
Breithardt				1	
Burg Hohenstein				3	
Strinz Magarethä				1	
Panrod				1	
Hünfelden Kirberg			6		
VG Katzenelnbogen	82,30	24,69			
- Allendorf				1	
- Dörsdorf				1	
- Berndroth				5	
Summen	936,00	280,80	6,00	35,00	321,80
					WKA insgesamt

Quelle:
RP Südhessen
und
eigene
Erhebung

KT 06. DEZ. 2016 TOP III 10

Beschlussvorlage



Rheingau-Taunus-Kreis

Drucksachen-Nr. X/201

Bad Schwalbach, den 21.10.2016
Aktenzeichen: Regionalplanung
Ersteller: Hans-Joachim Becker

Kreisentwicklung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss			
Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung			
Kreistag			

Titel

Erneute Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen

Ein zentrales Thema des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ ist die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, die eine Ausschlusswirkung entfalten sollen. Im Entwurf 2013 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien werden insgesamt 2,8 % der Fläche der Region Südhessen als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Auf Grund der unterschiedlichen Eignung und der festgesetzten Ausschlusskriterien wie Windhöflichkeit, Abstände zu Siedlungsflächen etc. können diese Flächen naturgemäß nicht gleichmäßig verteilt sein. Es sind außerhalb des Gebietes des Regionalverbandes

Seite 1 von 2

FrankfurtRheinMain 3,7 % der Fläche und innerhalb des Regionalverbandes 0,9 % der Fläche. Im Rheingau-Taunus-Kreis weist der Planentwurf eine Fläche von 5541,20 ha als Vorranggebiet für Windenergienutzung aus, was einem Anteil von 6,82 % der Landkreisfläche entspricht.

Nr. 3.1.4.1. - d) Umfassung von Ortschaften

Es wird ausgeführt:

d) Umfassung von Ortschaften

Umfassungen von Ortschaften entstehen, wenn Ortschaften durch Potenzialflächen umstellt werden und so eine besondere Bedrängungswirkung entsteht. Diese Umfassung kann vermieden werden, wenn der freie Blick (180 Grad) vom äußeren Rand der Wohnbebauung einer Ortschaft in die Landschaft ohne Windenergieanlagen von mindestens 60 Grad möglich ist und der Umfassungswinkel unter 120 Grad beträgt. Messorte für die Prüfung der Umfassungswirkung sind im Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans die Siedlungsflächen in Ortsrandlage mit Wohnbebauung. Wegen des Maßstabs von 1:100.000 wurde außerhalb des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main der jeweilige Ortsmittelpunkt als Bezugsgröße herangezogen.

Forderung daraus:

Die Ortsgemeinden Reckenroth, Eisighofen, Dörsdorf der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen (Rhein-Lahn-Kreis) werden bei Aufnahme der Fläche 2-390 endgültig umfasst sein. Dieser Umstand ist zu prüfen und danach die Fläche 2-390 zu streichen.

Begründung:

Durch bereits vorhandenen Bestand im Umfeld der genannten Ortschaften und Planflächen im TPEE wird eine Umfassung im Sinne der Planvorgaben erreicht und es ist eine besondere Bedrängungswirkung festzustellen.

Nr. 3.1.3.3.8 - f) Besonderer Artenschutz

Es wird ausgeführt:

f) Besonderer Artenschutz

Mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter anderem die artenschützenden Bestimmungen der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Obwohl die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erst bei der Verwirklichung einzelner Windenergieanlagen zum Tragen kommen, sind diese aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit bereits auf Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung zu beachten. Gemäß Grundsatz G2 des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 sind die Bedürfnisse der gegenüber der Nutzung der Windenergie empfindlichen Vogel- und Fledermausarten bei der Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie besonders zu berücksichtigen.

Forderung daraus:

Die Fläche 2-390 ist bereits auf Ebene der Regionalplanung näher zu untersuchen und nicht erst auf Genehmigungsebene. Aufgrund der zu erwartenden Ergebnisse ist Fläche 2-390 zu streichen.

Begründung:

Durch Feststellungen des zuständigen Jagdpächters, der HGON, sowie des Jagdvereins Rheingau liegen ausreichend Erkenntnisse über Brutvorkommen und Fledermäuse vor auf die der besondere Artenschutz anzuwenden ist. Folgend dargestellt die Beobachtungen des Jagdpächters:

In den Altholzbeständen des Reviers (Buche, Eiche), in den Abteilungen, die durch den Bau der Windkraftanlagen beeinträchtigt würden, brüten verschiedene Greifvogelarten wie zum Beispiel der Mäuse-Bussard, der Rote Milan, der Waldkauz und die Waldohreule. Ein Einzelexemplar des Uhus wird dort ebenfalls regelmäßig beobachtet. Die Althölzer dienen außerdem einer Vielzahl von verschiedenen Fledermausarten als Tagesunterschlupf.

In dem Dickungskomplex der Abteilung 126 brüten in jedem Jahr mehrere Waldschnepfen. Ein Teil davon bleibt sogar über Winter (Stand Schnepfen). Die Abteilung 126 müsste, so die Annahme, beim Bau komplett gerodet werden.

Der Waldanteil des Reviers beheimatet außerdem eine größere Anzahl der besonders geschützten Wildkatze. Die Störung dieser sensiblen Art wäre immens.

Durch den zentralen Standort der geplanten Windkraftanlagen wird nicht nur der Wald und Feldbereich des Reviers Hausen negativ beeinflusst, sondern auch die unmittelbar angrenzenden Reviere Dörsdorf und Eisighofen mitsamt seinen Feldern.

Der besonders geschützte Rote Milan kommt als Zugvogel regelmäßig, meist Ende März zu uns und überfliegt das zusammenhängende Waldgebiet (Dörsdorf, Eisighofen und Hausen über Aar) um im Feldbereich nach Nahrung Ausschau zu halten.

Die beheimateten Fledermäuse können die rotierenden Flügelblätter der Windkraftanlagen nicht orten. Die Folge wäre genau wie beim roten Milan erhöhte Mortalitätsraten. Um diese Gefahr zu minimieren, müsste die Anlage zu bestimmten Zeiten abgeschaltet werden, wie auf anderen Standorten schon geschehen.

Der Landesentwicklungsplan 2000 bestätigt, dass die Wildkatze in diesem Gebiet vorhanden ist (gesicherter Nachweis 2010). Die betroffene Waldfläche ist in der Karte zum LEP als „prioritärer Hauptkorridor/Wanderkorridor in Populationsareale“ ausgewiesen.

Der jetzige Regionalplan beinhaltet folgende Aussage: „Bau und Betrieb von Windkraftanlagen können den Lebensraum der Wildkatze erheblich beeinträchtigen. Auswirkungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden als „erheblich“ eingestuft, wenn sie potenzielle Populationsareale und Wanderkorridore der Wildkatze betreffen“.

Nr. 3.1.3.4.8 - Naturparke

Es wird ausgeführt:

Naturparke

Die Schutzgebietskategorie Naturpark ist entsprechend § 27 BNatSchG nicht prinzipiell mit der Nutzung der Windenergie unverträglich und stellt daher keinen entgegenstehenden Belang dar.

Dies gilt auch für den Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald, dem am 17. November 2015 das Prädikat „UNESCO Global Geopark“ verliehen wurde. Mit der Prädikatisierung des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald als „UNESCO Global Geopark“ haben sich die damit verbundenen Zielvorgaben – der Schutz des geologischen, natürlichen und kulturellen Erbes sowie die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft – nicht verändert. Hauptaufgaben sind weiterhin Umweltpädagogik, nachhaltiger Tourismus und der Schutz der Ressourcen. Rechtliche Vorgaben, wie in Zulassungsverfahren mit dieser neuen Institution umzugehen ist, existieren nicht.

Im Flächensteckbrief 390 führt die SGD-Nord aus..

TB1-02822 W RTK 390 TÖB - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Vorrangfläche 390 (westlich Aarbergen, Hausen)

Die Landschaft in Rheinland-Pfalz ist durch eine hohe Rotmilandichte gekennzeichnet, wobei Flugbewegungen dieser Art grenzüberschreitend zu erwarten sind. Der Standort bedarf daher dringend einer artenschutzrechtlichen Überprüfung. Die bis unmittelbar an die Landesgrenze verlaufende Vorrangfläche ist mit starken Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds in Rheinland-Pfalz verbunden.

Planungen zur Windenergie

Verbandsgemeinderat schließt sich dem Empfehlungsbeschluss des Fachausschusses an

DIEZ - west- Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Verbandsgemeinde Diez hat über die 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Diez mit dem Teilplan Windenergie abgestimmt und ist der Empfehlung der Verwaltung gefolgt, das Verfahren zur Fortschreibung nicht weiter zu führen.

Hintergrund sind vor allem die Bewertungen der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Lahn-Kreises sowie der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord (SGD Nord) des Landes Rheinland-Pfalz, die durch die angedachten Planungen den Schutzzweck der Naturparkverordnung Nassau beeinträchtigt sehen und eine mögliche Ausnahmeregelung, die sogenannte Naturschutzrechtliche Befreiung, als „kaum begründbar“ einschätzen.

„Im Rahmen der Offenlegung des Planentwurfs, die Be-

standteil der Fortschreibung jedes Flächennutzungsplans ist, haben viele Bürger und Initiativen von ihrem Recht Gebrauch gemacht und sich zu den Planungen geäußert. Gleichzeitig wurden, wie gesetzlich vorgegeben, Behörden, wie die Untere Naturschutzbehörde, und sonstige Träger öffentlicher Belange von uns aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben“, sagte Bürgermeister Michael Schnatz. „Nachdem die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde vorlag, erfolgte Ende Oktober ein Gespräch mit der Landesbehörde, die dieser Bewertung folgte und zudem eine naturschutzrechtliche Befreiung als „kaum begründbar“ einordnete. Dies ist zwar keine absolute Negativentscheidung, aber hierfür müsste ein gesondertes Verfahren durch den Planungsträger Verbandsgemeinde eingeleitet werden, das sehr kostenintensiv und vor allem wenig erfolgversprechend wäre.“

Als weiterer wichtiger Einwand im Zuge der Offenlegung der Planung wurde die befürchtete „Umzingelungswirkung“ (Einkreisung von Siedlungsgebieten durch Windräder) für die Gemeinde Hirschberg und möglicherweise für die Gemeinde Hambach häufig angeführt. „Mit der Entscheidung in der Ratssitzung vom 16. Juni von 1000 Meter Mindestabstand zu Siedlungsflächen für Anlagen bis zu 200 Meter Gesamthöhe und von 1100 Metern für Anlagen über 200 Metern wurde nicht nur diesen Befürchtungen, sondern auch den zukünftig gültigen Regelungen der Windenergienutzung im Rheinland-Pfalz bereits Rechnung getragen“, so Schnatz. „Dennoch bleibt eine mögliche „Umzingelungssituation“, die durch die Flächennutzungsplanfortschreibung hervorgerufen werden könnte, ein weiterer Unsicherheitsfaktor in der Planung. Da es zur Beurteilung dieser Frage keine festge-

schriebenen Grundsätze gibt, würde es wohl auf eine gerichtliche Klärung hinauslaufen.“

„Diese Situation ist exemplarisch für die Intention der Verbandsgemeinde Diez, anhand der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Planungssicherheit zu schaffen und durch die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie einem Wildwuchs von Windrädern entgegen zu wirken. Da öffentliche Aussagen in den vergangenen Monaten dies falsch oder unvollständig wiedergeben haben, möchte ich nochmals betonen, dass die Verbandsgemeinde Windenergieanlagen weder projektiert noch baut. Durch die Einleitung des Verfahrens haben wir uns der Verantwortung als Träger der Planungshoheit gestellt und damit einen Prozess in Gang gesetzt, in dem alle Ideen, Planungen, Diskussionen und Kritikpunkte einen Platz gefunden haben“, schloss Bürgermeister

Schnatz seine Ausführungen. Nun ist auch der Verbandsgemeinderat in seiner letzten Sitzung dem Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt gefolgt. Die Einstellung des Verfahrens muss nun der Verwaltung des Rhein-Lahn-Kreises mitgeteilt werden. Gleichzeitig müssen die zur Sicherung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gestellten Zurückstellungsanträge nach § 15 Baugesetzbuch (BauGB) zu den bei der Kreisverwaltung bereits vorliegenden Anträgen zum Bau und Betreiben von Windenergieanlagen zurückgezogen werden. Nach der Einstellung des Fortschreibungsverfahrens wird die Kreisverwaltung nun über die Anträge entscheiden. „Die gleichen Hürden, die zu unserer Entscheidung geführt haben, die Fortschreibung zu beenden, werden sicherlich die laufenden Bimsch-Verfahren maßgeblich beeinflussen“, so der Bürgermeister.

hat den FL 350 Nally genannt als TÖB

21.12.2016 - Landpost

XD-8

Forderung daraus:

Die Sichtweise in Südhessen bzgl. der Bewertung der Naturparke ist einer Revision zu unterziehen. Dabei muss eine Abstimmung über Landesgrenzen hinweg erfolgen. Zum Beispiel mit der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord in Rheinland-Pfalz die offenbar zu einer anderen Bewertung bereits in Grundsatzfragen kommt. Eine Neubewertung der Fläche 2-390 wäre die logische Konsequenz.

Begründung:

Nur durch einen intensiven, auch länderübergreifenden Austausch und die Abstimmung von Grundsätzen werden die Planungen nachvollziehbar, schlüssig und rechtssicher.

Nr. 3.1.3.3.12 - Mindestwindgeschwindigkeiten

Es wird ausgeführt:

Mindestwindgeschwindigkeit

Entsprechend der Vorgabe des LEP liegt dem Planungskonzept eine durchschnittliche Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund als weiches Tabukriterium zugrunde.

Bedenken im Hinblick auf eine genaue Mindestwindgeschwindigkeit, ab der der Betrieb einer Windenergieanlage erst als wirtschaftlich zu betrachten ist, sowie mögliche Effizienzsteigerungen in den nächsten Jahren haben letztlich den Ausschlag dazu gegeben, konkurrierenden Nutzungen in Räumen, die keine entsprechende Mindestgeschwindigkeit aufweisen, im Rahmen der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG / § 1 Abs. 7 BauGB generell den Vorrang vor einer Nutzung der Windenergie einzuräumen.

Für Hessen hat die TÜV Süd Industrie Service GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten in 80 m, 100 m und 140 m Höhe über Grund berechnet.

Forderung:

Die Fläche 2-390 ist aus dem TPEE herauszunehmen.

Begründung:

Der Anlagenstandort entspricht aufgrund der zu niedrigen Windhöflichkeit nicht den Vorgaben der Landesplanung. Die Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund wird unterschritten.

Anlagenstandorte mit einer Geländehöhe zwischen 300m und 350m zzgl. der Anlagenhöhe von 140 m über Grund liegen bei einer Windgeschwindigkeit von knapp über 5,0 m/s. Dies zeigen Erfahrungswerte von bereits gebauten Anlage in einer vergleichbaren Höhenlage im Wald. Auch über einschlägige Rechenmodelle ist dies zu belegen.